Für die überbaubaren Wohnbauflächen dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 1 (7) BBauG festgesetzt, daß nur Wohngebäude – die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können – errichtet werden dürfen.

Im Plangebiet wird festgesetzt, daß Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

Für das Plangebiet werden für Wohnhäuser Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 40° festgesetzt.

Bei eingeschossigen Häusern werden nur Drempel gestattet bis zu einer Höhe von 0,6 m. Bei zweigeschossigen Häusern werden Drempel ausgeschlossen.

Einfriedigungsmauern sind im Planbereich unzulässig.